

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nr. 1 - Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauenssache

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Treuhandwerk24 ist durch ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass Treuhandwerk24 ihre Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und die besondere Verschwiegenheit gegenüber Dritten wahrt.

Nr. 2 - Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Art und Weise des Hinweises

Treuhandwerk24 wird den Kunden auf eine Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar hinweisen. Ist ein solcher Hinweis nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, wird Treuhandwerk24 auf ihrer Internetseite und bei registrierten Kunden per Post auf die Änderung hinweisen.

(2) Genehmigung der Änderung

Ist der Hinweis erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde, auf diesem Wege widerspricht. Die Treuhandwerk24 wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bzw. die zusätzlich eingefügten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Treuhandwerk24 wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung auf die Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

Nr. 3 - Auskünfte

(1) Handwerkeraskünfte

Das Handwerksunternehmen erhält von Treuhandwerk24 alle erforderlichen Auskünfte zu seinem Auftrag. Informationen über Aufträge anderer Handwerker werden nicht erteilt.

(2) Auftraggeberaskünfte

Auftraggeber erhalten bei Treuhandwerk24 auf Anfrage nur die Auskunft, ob es mit einem bei Treuhandwerk24 registrierten Handwerksunternehmen in der bisherigen Geschäftsbeziehung Störungen in der Abwicklung gab. Beträge, Referenzkunden oder Gründe der Abwicklungsschwierigkeiten bekommt der Auftraggeber nicht mitgeteilt.

(3) Auskünfte aus rechtlichen Gründen

Ausschließlich im Falle der Strafverfolgung oder im Rahmen der Steuerfahndung erteilt Treuhandwerk24 den ermittelnden Behörden im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen Auskunft über den entsprechenden Handwerker/Auftraggeber. In allen anderen Fällen sieht Treuhandwerk24 sich nach dem deutschen Bankgeheimnis zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Nr. 4 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für Treuhandwerk24 und den Kunden ist der Sitz von Treuhandwerk24.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann Treuhandwerk24 an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Nr. 5 - Entgelte, Kosten, Auszahlungen

(1) Gebühren

Treuhandwerk24 berechnet dem Handwerker 2% des Auftragswertes, mindestens jedoch € 50,-. Mit diesen Beträgen sind sämtliche Verwaltungskosten, die im Rahmen der störungsfreien Geschäftsabwicklung anfallen, abgegolten. Weitergehende Kosten, z.B. für einen Sachverständigen, Rechtsanwalt, etc. werden im Vertrag für den Handwerker/ und im Auftraggebervertrag geregelt.

Eine etwaige Einschaltung von Sachverständigen, Rechtsanwälten, etc. durch Treuhandwerk24 erfolgt erst nach Ablauf der jeweiligen gesetzlichen Fristen.

(2) Zinsen

Jegliche Anlageformen mit spekulativem Hintergrund sind bei Treuhandwerk24 unzulässig. Da Treuhandwerk24 von den Banken keine Zinsen erhält, werden ebenso keine ausgezahlt.

(3) Auszahlungen

Auszahlungen für Handwerksleistungen führt Treuhandwerk24 nach Freigabe durch den Auftraggeber durch. Sollte es Gründe für eine Freigabeverweigerung durch den Auftraggeber geben, bleibt das Kapital bei Treuhandwerk24 bis zur entgeltlichen Klärung. Zur Klärung ist der Sachverständige von TÜV oder DEKRA zwingend erforderlich. Die Beauftragung erfolgt über Treuhandwerk24. Die Kosten trägt ergebnisabhängig der Handwerker oder der Auftraggeber oder beide anteilig. Zur Kostendeckung kann Treuhandwerk24 bis zu € 800,00 im Einzelfall pauschalisiert einbehalten. Sollte der Auftraggeber den Sachverständigen ablehnen, kann Treuhandwerk24 direkt auszahlen.

(4) Materialauszahlungen

Im Rahmen der geltenden VOB/MaBV kann dem Handwerker für die Finanzierung seines Materials ein Teilbetrag ausgezahlt werden. Für die Materialauszahlung ist die Vorlage der Rechnungen erforderlich jedoch keine zusätzliche Freigabe durch den Auftraggeber. Bei Existenzgründern ist eine Materialzahlung ab 100,- möglich. Die Höhe der möglichen Auszahlungsbeträge sowie die erforderlichen Voraussetzungen sind in der jeweils gültigen VOB/MaBV geregelt.

(5) UND-Konto

Im Interesse der Kunden und Auftraggeber eröffnet Treuhandwerk24 bei Beträgen über 100.000,- ein UND-Konto mit dem Auftraggeber.

Nr. 6 - Haftung

(1) Datenhaftung

Treuhandwerk24 sichert sämtliche Daten von Kunden und Auftraggebern auf einem autarken Rechnersystem, welches durch fehlende Netzwerkfähigkeit keinerlei Zugriffsmöglichkeit von außen bietet. Viren, Trojaner oder ähnliche Programme haben somit keine Möglichkeit des Datenzugriffs. Eine Datenhaftung ist eingeschränkt für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.

(2) Kapitalhaftung - Anlage

Jegliche spekulative Anlageform der Treuhandgelder ist zum Schutze der Auftraggeber und Handwerker nicht zulässig.

(3) Kapitalhaftung - Auszahlung

Der Auftraggeber erhält bei Vertragsabschluss eine Beschreibung der Einzahlungsmodalitäten mit dem Hinweis, bei Fragen den Kontakt zu Treuhandwerk24, der jeweiligen Handwerks-/Handelskammer oder seines Kreditinstitutes herzustellen. Mit dem Vertrag zwischen Auftraggeber und Treuhandwerk24 erhält der Auftraggeber seine Zahlungsanforderung. Für die spätere Auszahlung an den Handwerker benötigt Treuhandwerk24 eine unterschriebene Auszahlungsbestätigung zurück. (siehe hierzu auch §5, Nr. 3 und 4)

Nr. 7 - Insolvenz, Nachlass, Verkauf

(1) Handwerker

Meldet ein Handwerker während eines Auftrages Insolvenz an, entscheidet ein Sachverständiger über die prozentual erbrachte Leistung. Dieser Prozentsatz des Kapitals abzüglich der 2 % für Treuhandwerk24 wird an den Handwerker, der Restbetrag an den Auftraggeber ausgezahlt.

(2) Auftraggeber

Sollten sich die Rechtsverhältnisse beim Auftraggeber während eines Auftrages ändern (Erbchaft, Verkauf, Insolvenz, oder sonstiges), wird wie unter Nr. 7, Abs. (1) ein Sachverständiger mit der Ermittlung der prozentualen Fertigstellung beauftragt.

(3) Treuhandwerk24

Sämtliche Auftraggebergelder befinden sich auf einem Treuhandkonto, welches weder durch Treuhandwerk24 bilanziert wird, noch in eine mögliche Insolvenzmasse fallen würde. Neue Aufträge wären ausgeschlossen, alte würden bis zur Fertigstellung abgewickelt werden.

STAND: November 2015